

## Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Das Board of Directors („**Board of Directors**“) der SAF-HOLLAND S.A. („**Gesellschaft**“) erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 unter Berücksichtigung der vorstehenden rechtsformspezifischen Besonderheiten mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 des Kodex: Die D&O-Versicherungspolizen, die für die Mitglieder des Board of Directors und des Management Board abgeschlossen wurden, enthalten keinen Selbstbehalt. Ein Selbstbehalt erscheint aus Sicht der Gesellschaft nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Board of Directors und des Management Board verantwortungsvoll und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft handeln.
- Ziff. 3.10, 4.2.5, 5.4.6, 6.2 und 7.1.3 des Kodex: Der Geschäftsbericht der Gesellschaft enthält keinen gesonderten Corporate Governance Bericht (Ziffer 3.10). Entsprechend sind dort auch keine detaillierten Angaben zu den Vergütungen der Mitglieder des Board of Directors und des Management Board (Ziffer 4.2.5 und 5.4.6) und zu Aktienoptionsprogrammen und ähnlichen wertpapierorientierten Anreizsystemen der Gesellschaft (Ziffer 7.1.3) enthalten. Folgerichtig wird weiter der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Mitgliedern des Board of Directors oder des Management Board nicht angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist; entsprechend erfolgt auch keine nach den Mitgliedern des Board of Directors oder des Management Board getrennte Offenlegung, wenn der Gesamtbesitz aller Mitglieder des Board of Directors oder des Management Board 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt (Ziffer 6.2). Der mit der Erstellung eines gesonderten Corporate Governance Berichts verbundene Aufwand erscheint unangemessen. Die Informationsinteressen der Aktionäre werden durch die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungspflichten gewahrt.
- Ziff. 5.4.6 Abs. 2 des Kodex: Die Mitglieder des Board of Directors erhalten für ihre dortige Tätigkeit keine erfolgsorientierte Vergütung. Das Board of Directors ist der Auffassung, dass es für eine effiziente Tätigkeit im Board of Directors keiner zusätzlichen Anreize über variable Vergütungsbestandteile bedarf.
- Ziff. 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex: Die Aufgabe des Board of Directors besteht in der Beratung des ihm zugeordneten und von ihm aus Geschäftsführern operativer Gesellschaften bestellten Management Boards bei der operativen Leitung der Geschäfte und in der Überwachung der Geschäftsführung. Sie entspricht daher eher der Tätigkeit des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft. Die Empfehlungen des Kodex in Ziff. 4.2.3 Abs. 4 und 5 sind daher für die Vergütung des Board of Directors nicht geeignet.
- Ziff. 4.2.3 Abs. 4 des Kodex: Die Dienstverträge für die Mitglieder des Management Boards werden auf bis zu drei Jahre abgeschlossen und enthalten keine Regelung, um die Höhe einer möglichen Abfindung bei vorzeitiger Beendigung ihrer Tätigkeit auf den Wert von zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap) zu beschränken. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass durch die Begrenzung der Vertragsdauer auf drei Jahre das Unternehmensinteresse bereits hinreichend berücksichtigt und deshalb keine übermäßige Abfindung gewährt wird.
- Ziff. 4.2.3 Abs. 5 des Kodex: Bei einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsführung infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) kann die

Leistungsverpflichtung der Gesellschaft 150% des Abfindungs-Caps von zwei Jahresvergütungen übersteigen.

- Ziff. 5.3.3 des Kodex: Der Nominierungsausschuss des Board of Directors wurde aufgelöst. Die Bildung eines Nominierungsausschusses erscheint aufgrund der Struktur des Board of Directors nicht zweckmäßig.
- Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex: Ein Mitglied des Board of Directors darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 68 Jahre sein. Die Gesellschaft behält sich Ausnahmen vor. Für das Management Board sind keine Altersgrenzen festgelegt. Strikte Altersgrenzen erscheinen nicht sinnvoll, weil sie keinen hinreichenden Schluss auf die Kompetenz und Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds des Board of Directors bzw. Management Board zulässt.
- Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex: Von den sechs Mitgliedern des Board of Directors sind derzeit zwei Frauen, was einem Anteil von 1/3 entspricht. Das Board of Directors hält es vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich, konkrete Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Board of Directors festzulegen.

Das Board of Directors wird auch künftig, soweit möglich, Diversity-Aspekten Rechnung tragen. Das Board of Directors ist jedoch der Meinung, dass die Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Board of Directors sowie deren regelmäßige Überprüfung einen Aufwand erfordert, dessen Nutzen mit Blick auf die Struktur der Gesellschaft und die derzeitige Zusammensetzung des Board of Directors fraglich erscheint. Das Board of Directors hält es im Unternehmensinteresse stattdessen weiterhin für sachgerecht, Vorschläge für künftige Mitglieder nicht von Kriterien wie beispielsweise individuelle Orientierung oder Rasse, sondern vielmehr vorrangig von Persönlichkeit, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen des Einzelnen abhängig zu machen.

Luxemburg, 9. März 2016

Bernhard Schneider  
Vorsitzender des Board of Directors